

# Vereinbarung über den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Vertrag Nr. 06 / 07 / 2026

Zwischen der Stadtverwaltung Seifhennersdorf,  
Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf  
Telefon: 03586 45150, Email: info@seifhennersdorf.de  
- nachfolgend Körperschaft genannt -

und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den  
Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neustadt  
Karl-Liebknecht-Str. 7, 01844 Neustadt in Sachsen  
Telefon: 03596 58570, Email: neustadt.poststelle@sachsenforst.sachsen.de  
- nachfolgend Forstbezirk genannt -

wird gemäß der Sächsischen Privat- und Körperschaftswaldverordnung (SächsPKWaldVO) vom 16. April 2003 (SächsGVBl. S. 110) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart:

## 1 Vereinbarungsgegenstand

- a) Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des forstlichen Revierdienstes auf den in der Anlage aufgeführten Waldflächen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Waldfläche als Summe der Holzboden- und Nichtholzbodenflächen beträgt:

- b) Die Holzbodenfläche des körperschaftlichen Forstbetriebes, das heißt alle im Alleineigentum der Körperschaft befindlichen und im Freistaat Sachsen gelegenen Waldflächen, hat eine Größe von

bis 10 Hektar  mehr als 10 Hektar (kaufmännisch gerundet auf ganze Hektar).

## 2 Vereinbarte Leistungen und Herleitung des Kostenbeitrags

- a) Der Forstbezirk erbringt im Rahmen des forstlichen Revierdienstes die Leistungen nach § 2 SächsPKWaldVO:

- 1) Mitwirkung bei der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
- 2) Mitwirkung bei der Auftragsvergabe und den Lieferverträgen,
- 3) Auszeichnen der Waldbestände,
- 4) Vorbereitung und Überwachung der Forstbetriebsarbeiten,
- 5) Sortierung und Aufnahme des Holzes,
- 6) Einweisung der Waldarbeiter, Unternehmer, Selbstwerber und Erhebung der Abrechnungsdaten,
- 7) Mitwirkung bei der Betriebs- und Naturalbuchführung mit Ausnahme der Holzbuchführung,
- 8) Mitwirkung bei Erstaufforstungen und
- 9) Überwachung der Verkehrssicherheit im Wald.

- b) Für diese Leistungen ist ein jährlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der SächsPKWaldVO zu entrichten, der derzeit **18 Euro je Hektar Holzbodenfläche** beträgt. Für Waldflächen nach § 11 Abs. 3 SächsPKWaldVO wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Forstliche Revierdienst ist nicht kostenpflichtig, wenn die Holzbodenfläche gemäß 1.b. nicht größer als 10 Hektar ist. Umsatzsteuer entfällt, da es sich um hoheitliche Leistungen handelt.

Holzbodenfläche gesamt		Holzbodenfläche nach § 11 Abs. 3 SächsPKWaldVO	=	Kostenbeitragspflichtige Waldfläche	Multipliziert mit 18 € je ha und Jahr	Jährlich zu entrichtender Kostenbeitrag
74,6 ha	-		=	74,6 ha		1.342,80 EUR

- c) Die vereinbarten Leistungen können mit Zustimmung der Körperschaft an einen Dritten übertragen werden.

## 3 Laufzeit der Vereinbarung

- a) Der forstliche Revierdienst wird vom Forstbezirk ab 01.01.2026 übernommen
- b) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei einer Änderung der SächsPKWaldVO, bleibt unberührt.

## 4 Zahlung

Sofern Kostenpflicht nach 2b) besteht, entrichtet die Körperschaft den Kostenbeitrag jeweils zum 30. September des Jahres, spätestens zum Ablauf dieser Vereinbarung nach Rechnungstellung durch den Forstbezirk.

## 5 Datenschutz

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erhobenen Daten werden zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung gespeichert und können für statistische Zwecke in anonymisierter Form vom Freistaat verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht ohne Zustimmung der Körperschaft.

## 6 Mitwirkung des Waldbesitzers

Die Körperschaft ist verpflichtet, den Staatsbetrieb Sachsenforst bei der Wahrnehmung des forstlichen Revierdienstes zu unterstützen, indem sie die in ihrer Sphäre liegenden Aufgaben erfüllt und über relevante Änderungen informiert (z. B. Beschlussfassungen oder Auftragsvergaben zu Maßnahmen, die den Vereinbarungsgegenstand betreffen). Die Flurstücksliste ist jährlich auf Aktualität zu prüfen, Flächenzu- und -abgänge sind anlassbezogen dem Forstbezirk zu melden. Die Mitwirkung der Körperschaft ist zwingend erforderlich, um die vereinbarten Leistungen nach 2a) ordnungsgemäß erbringen zu können.

## 7 Verordnung und Verwaltungsvorschrift

Der forstliche Revierdienst wird nach Maßgabe der Sächsischen Privat- und Körperschaftswaldverordnung (SächsPK-WaldVO) vom 16. April 2003 (SächsGVBl. S. 110) in der jeweils geltenden Fassung sowie der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Privat- und Körperschaftswald (VwV PKWald) durchgeführt. Die Körperschaft nimmt diese hiermit auszugsweise zur Kenntnis.

Forstbezirk

Körperschaft

Bautzen, 26.02.26

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Forstbezirk Neustadt  
Karl-Liebnecht -Straße 7  
01844 Neustadt in Sachsen  
Telefon: 03596/5857 -0, Fax: 5857-99

Flurstücksliste als Anlage zur

Vereinbarung über den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Vertrag Nr. 06 / 07 / 2026

Forstbetrieb

Kommunalwald Seifhennersdorf

Nr. 2405

Zusammenfassung

(Werte kaufmännisch gerundet)

Erläuterungen

Waldfläche (Vereinbarungsgegenstand Nr. 1a)  
 Holzbodenfläche (gesamt)  
 Holzbodenfläche arB (§ 11 Abs. 3 SächsPKWaldVO)  
 Waldfläche (kostenpflichtig)  
 Kostenbeitrag (jährlich)

77,7	[ha]
74,6	[ha]
0,0	[ha]
74,6	[ha]
1.342,80	[EUR]

Flst Flurstück  
 (N)HB (Nicht-) Holzboden  
 arB außerregelmäßiger Betrieb  
 wenn kostenpflichtige Waldfläche > 10 ha,  
 dann jährlicher Kostenbeitrag 18 EUR/ha

Gemeinde	Gemarkung	Flst-Nr	Amtliche Flst-Fläche [ha]	Wald [ha]	HB [ha]	NHB [ha]	arB [ha]
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	873	0,4940	0,4940	0,4940		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	874	0,4420	0,4420	0,4420		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	935	3,4560	3,4560	3,4560		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1148	0,1020	0,1020	0,1020		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1340	0,2900	0,2900	0,2479	0,0421	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1341	0,2540	0,2540	0,2540		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1342	0,5790	0,5790	0,5790		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1343	0,5530	0,5530	0,4909	0,0621	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1344	0,2770	0,2770	0,2770		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1346	0,2840	0,2840	0,2551	0,0289	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1347	0,7190	0,7190	0,6448	0,0742	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1348	0,5530	0,5530	0,5530		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1523	0,7550	0,7550	0,7550		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1007 a	2,9000	0,2585	0,2585		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1140 a	2,5300	0,6985	0,6985		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1149 / 5	4,9850	4,9850	4,8543	0,1307	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1150 / 2	0,7050	0,7050	0,7050		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1150 / 4	1,8060	0,3418	0,3418		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1150 / 5	6,5500	0,6125	0,6125		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1156 / 1	2,1530	0,7826	0,7826		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1162 / 13	2,5694	1,0326	1,0326		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1162 / 16	0,8065	0,2224	0,2224		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1162 / 17	1,3308	1,3308	1,2913	0,0395	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1164 / 44	8,9772	0,8740	0,8740		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1171 / 20	0,4300	0,3455	0,2900	0,0555	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1173 / 22	2,3834	2,3834	1,5502	0,8332	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1175 / 4	2,8631	0,9462	0,9462		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1186 / 16	1,2059	1,2059	0,4755	0,7304	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1187 / 2	4,0190	4,0190	4,0190		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1189 / 19	3,3356	0,0960	0,0960		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1189 / 7	14,2710	14,2710	14,0729	0,1981	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1253 / 4	1,0260	1,0260	1,0260		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1253 / 6	0,7554	0,0318	0,0318		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1318 / 2	0,8700	0,8700	0,7816	0,0884	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1318 / 4	3,8899	3,8899	3,8035	0,0864	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1450 a	3,5970	3,5970	3,5970		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1495 / 3	2,1320	2,1320	2,1320		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1495 / 4	7,1840	0,2243	0,2243		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1501 / 2	0,1100	0,1100	0,1100		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1501 / 3	0,3430	0,3430	0,3430		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1501 / 5	0,5650	0,5650	0,5650		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1501 / 6	0,1120	0,1120	0,1120		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1532 / 6	0,1730	0,1730	0,1730		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1532 / 8	2,4110	2,4110	1,8050	0,6060	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	1534 / 3	0,6890	0,6890	0,6890		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	844 / 2	1,0179	0,7784	0,7784		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	891 / 1	6,1560	6,1560	6,0445	0,1115	
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	898 / 6	2,0980	1,9192	1,9192		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	898 / 7	10,4140	1,1092	1,1092		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	900 / 1	2,0965	0,4196	0,4196		
Seifhennersdorf	Seifhennersdorf	904 / 9	7,2250	7,2250	7,2250		
			<b>125,4436</b>	<b>77,6501</b>	<b>74,5631</b>	<b>3,0870</b>	

Forstbezirk

Körperschaft

Bautzen, 26.02.26

Ort, Datum

Staatsbetrieb Sachsenforst

Forstbezirk Neustadt

Karl-Liebknecht-Strasse 7

Unterschrift, Stempel

01844 Neustadt in Sachsen

Telefon: 03596/5857 -0, Fax: 5857-99

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

# Vereinbarung über den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Auszug aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Privat- und Körperschaftswald vom 16. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Privat- und Körperschaftswald (VwV PKWald) vom 15. Mai 2003, zuletzt geändert am 18. Dezember 2023

Die Inhalte des SächsWaldG, der PKWaldVO und der VwV PKWald bleiben unberührt. Die verwendete männliche Form für alle personenbezogenen Bezeichnungen ist geschlechtsneutral zu verstehen. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet.

## 1 Vereinbarungsgegenstand

1.1 Die Vereinbarungsumfläche umfasst die Holzboden- und Nichtholzbodenfläche aller Waldgrundstücke der Körperschaft, die entsprechend Ihrer örtlichen Lage und Zuständigkeit des Forstbezirks in der Anlage angegeben sind.

1.2 Für Waldflächen, auf denen keine reguläre forstliche Bewirtschaftung stattfindet (§ 11 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 4 SächsPKWaldVO), wird kein Flächenbeitrag erhoben. Zu diesen Flächen können auch Waldflächen auf extrem ertragsschwachen Sonderstandorten, auf denen die Nutzfunktion ausscheidet, gerechnet werden.

## 2 Vereinbarte Leistungen

### 2.1 Mitwirkung bei der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans

- a) Die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans ist Aufgabe der forsttechnischen Betriebsleitung.
- b) Die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes erfolgt für das ganze oder, bei unterjährigem Vertragsbeginn, anteilig für das Kalenderjahr. Hat die Körperschaft ein abweichendes Wirtschaftsjahr, wird der jährliche Wirtschaftsplan dafür aufgestellt.
- c) Der jährliche Wirtschaftsplan ist auf der Grundlage der periodischen Betriebsplanung und der forstbetrieblichen Ziele und Vorgaben zu erstellen.
- d) Mit Zustimmung der Körperschaft kann auf die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes verzichtet werden, wenn keine Forstbetriebsarbeiten mit Ausnahme der Verkehrssicherheitskontrollen und des Waldschutzes vorgesehen sind.
- e) Der jährliche Wirtschaftsplan besteht aus dem Natural- und dem Finanzplan. Der Finanzplan enthält alle für das finanzielle Ergebnis der Waldbewirtschaftung maßgeblichen Daten einschließlich der Ausgaben für den forstlichen Revierdienst oder die Betreuung und, soweit übertragen, für die Wirtschaftsverwaltung. Sofern die Körperschaft die erforderlichen Daten dem Forstbezirk nicht zur Verfügung stellt, wird keine Finanzplanung erstellt. Auf die fehlende Datenbereitstellung ist zu verweisen. Die Angaben zu Fördermitteln erfolgen unter dem Vorbehalt der Bewilligung.
- f) Der Forstbezirk erstellt für die Körperschaft zusätzlich den erforderlichen forstfachlichen Teil der Beschlussvorlage für das zuständige Gremium und erläutert den Wirtschaftsplan auf Anforderung.
- g) Über den Wirtschaftsplan muss die Körperschaft einen Beschluss im Sinne von § 39 SächsGemO fassen. Eine Kopie des Beschlusses ist dem Forstbezirk aufgrund von § 48 Abs. 4 Satz 2 SächsWaldG vorzulegen. Für Körperschaften, die nicht der Gemeinde- oder Landkreisdienst unterliegen, ist die Bestätigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

h) Zur Mitwirkung bei der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans gehört u. a. die Natura2000-Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) für geplante Maßnahmen.

### 2.2 Mitwirkung bei der Auftragsvergabe und den Lieferverträgen

Der Begriff der Auftragsvergabe umfasst alle mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Beschaffungen von betriebsnotwendigen Gütern und Dienstleistungen (Einkäufe). Der Begriff der Lieferverträge umfasst alle mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Verkäufe. Zum Beispiel endet die Mitwirkung bei der Auftragsvergabe mit der Erstellung der Bestellunterlagen oder Leistungsverzeichnisse.

### 2.3 Auszeichnen der Waldbestände

- a) Das Auszeichnen der Waldbestände obliegt grundsätzlich den Revierleiterinnen und Revierleitern. Diese können die Aufgabe delegieren, behalten jedoch die Ergebnisverantwortung. Unberührt hiervon bleibt das Auszeichnen durch die Forstbezirksleitung im Rahmen der Anleitung und Überwachung des Revierdienstes (vgl. § 1 Nr. 4 SächsPKWaldVO).
- b) Zum Auszeichnen zählen auch sämtliche für eine Holzeinschlagsmaßnahme erforderlichen Vorbereitungsarbeiten im Waldbestand (z. B. Auszeichnen von Rückegassen, Markieren von Polterplätzen).

### 2.4 Vorbereitung und Überwachung der Forstbetriebsarbeiten

- Zu den vorzubereitenden und zu überwachenden Forstbetriebsarbeiten zählen:
- a) Holzeinschlag, Walderneuerung, Waldflächenerweiterung, Waldpflege, Waldschutz, Walderschließung,
  - b) Weihnachtsbäume und Schmuckreisig aus Waldbeständen, Faschinen, forstliches Vermehrungsgut,
  - c) Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Wald, Waldrandgestaltung, Renaturierung von Gewässern, sonstige Naturschutz- und Landschaftspflegeleistungen im Wald, forstliche Maßnahmen des Hochwasser-, Trinkwasser- und Bodenschutzes,
  - d) Waldschadensanierung, Waldumbau, Bodenschutzkalkung,
  - e) Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes, Maßnahmen in Waldgebieten mit besonderer Erholungsfunktion,
  - f) mit forstlichen Betriebsarbeiten verbundene Öffentlichkeitsarbeit. Bei allen Forstbetriebsarbeiten ist die Vereinbarkeit mit rechtlichen Vorschriften zum Schutz von Natur und Umwelt zu prüfen und zu beachten.

2.5 **Sortierung und Aufnahme des Holzes**  
Die Sortierung und Aufnahme des Holzes endet mit der Erstellung des Holzaufnahmebuches.

### 2.6 Einweisung der Waldarbeiter, Unternehmer, Selbstwerber und Erhebung der Abrechnungsdaten

Die Erhebung der Abrechnungsdaten umfasst sowohl die für eine Verlohrung der im Forstbetrieb beschäftigten Arbeitskräfte als auch die für eine Abrechnung mit beauftragten Unternehmen / Personen erforderlichen natürlichen Daten. Die Körperschaft kann sich die Erhebung der Abrechnungsdaten ganz oder teilweise vorbehalten.

### 2.7 Mitwirkung bei der Betriebs- und Naturalbuchführung mit Ausnahme der Holzbuchführung

Der forstliche Revierdienst schließt die Bereitstellung von abrechnungsfähigen natürlichen und finanziellen Daten über den Betriebsvollzug ein. Die Mitwirkung bei der Holzbuchführung beschränkt sich auf die Aufnahme des Holzes.

### 2.8 Mitwirkung bei Erstaufforstungen

Die Mitwirkung bei Erstaufforstungen umfasst die forstfachliche und betriebswirtschaftliche Planung, Organisation und Überwachung von Erstaufforstungen. Nach Kulturbegründung wird die Erstaufforstungsfläche zur Vereinbarungsumfläche.

### 2.9 Überwachung der Verkehrssicherheit im Wald

Die Überwachung der Verkehrssicherheit umfasst die Durchführung von Baumkontrollen entsprechend der geltenden rechtlichen Anforderungen sowie deren Dokumentation unter sinnvoller Anwendung der für den Staatswald geltenden Regelungen (z. B. Dienstanweisungen). Hiermit ist keine Übertragung der Haftung auf den Freistaat Sachsen verbunden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt immer der Körperschaft als Waldbesitzer und kann auch nicht auf den Staatsbetrieb Sachsenforst übertragen werden. Die Entscheidung, ob bestimmte Verkehrssicherungsmaßnahmen letztlich durchgeführt werden, trifft demnach stets die Körperschaft. Feststellungen über mangelnde Verkehrssicherheit auch bei im Wald liegenden forstbetrieblichen Einrichtungen und Erholungseinrichtungen sind unverzüglich der Körperschaft vorzulegen. Jagdbetriebliche Einrichtungen sind nicht Gegenstand der Verkehrssicherheitskontrollen.

## 3 Durchführung des forstlichen Revierdienstes

Der forstliche Revierdienst erfolgt auf Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes nach Vorgaben der forsttechnischen Betriebsleitung und ggf. ergänzender Vorgaben der Körperschaft. Soweit keine Vorgaben gemacht werden, richtet sich der Revierdienst nach den für den Staatswald jeweils geltenden Vorschriften. Der forstliche Revierdienst ist einem verantwortlichen Forstrevier zu übertragen.